

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES SUBVENTIONSTOPFES KULTUR**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes Kultur, vom 2.6.2008, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 10.6.2008 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 2.6.2008, Zl. KA-04834/2008, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

---

#### Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen gem. § 74 Abs. 2 lit. a IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung des Subventionstopfes „Kultur“ durchgeführt. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf das Rechnungsjahr 2007 gelegt, wobei zu Vergleichszwecken auch Daten aus dem Jahr 2006 verarbeitet und aus Gründen der Aktualität fallweise auch Subventionszahlungen für das laufende Haushaltsjahr 2008 tangiert worden sind.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Rechtliche Grundlagen

---

#### Subventionsordnung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat am 24.2.2005 neue Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck beschlossen.

#### Definition

Eine Subvention im Sinne der aktuellen Subventionsordnung ist jede vermögenswerte Zuwendung, welche die Stadt als Trägerin von Privat-rechten physischen und juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die SubventionsempfängerInnen zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.

#### Zeitliche Begrenzung

Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können unter bestimmten Voraussetzungen zugesagt werden.

Inhaltliche Abgrenzung	Vom Geltungsbereich der Subventionsordnung ausgenommen sind Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, wenn sie vor Geltungsbeginn dieser Verordnung eingegangen worden sind, Zuwendungen aus humanitären Gründen, Beiträge an Gemeinderatsparteien im Sinne der VRV, Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen sowie Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.
Förderungswürdigkeit	<p>Förderungswürdig sind alle Aufgaben und Vorhaben, die im Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind, sofern sie nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Eine wesentliche Bedingung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht werden muss oder zumindest einen erkennbaren Bezug oder Nutzen für die Stadt Innsbruck und deren Bewohner beinhaltet.</p> <p>Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Darüber hinaus kann die Förderung der Stadt Innsbruck von der Gewährung von Mitteln anderer Subventionsgeber abhängig gemacht werden.</p>
Subventionswerber	Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, in ausschließlich schriftlicher Form ansuchen.
Förderungszusage	Eine schriftliche Zusage zur Förderung eines Vorhabens kann entweder die Frau Bürgermeisterin oder ein dazu ermächtigtes Mitglied des Stadtsenates geben.
Vermeidung von Mehrfachförderungen	Nach den Bestimmungen der Subventionsordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Mehrfachförderungen durch die gleichzeitige Subventionierung von Dach- oder Unterorganisationen (z.B. im Wege von verschiedenen Dienststellen oder durch Sondersubventionen) vermieden werden. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, allerdings müssen bereits gewährte Subventionen bei der Bemessung der Höhe berücksichtigt werden.
Verpflichtungen der SubventionsempfängerInnen	Die FörderungswerberInnen haben grundsätzlich schriftlich zu erklären, dass ihnen die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck bekannt sind und dass sie diese auch vorbehaltlos und für sie als verbindlich anerkennen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden, über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages zu berichten bzw. den entsprechenden Nachweis in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen sowie zum Zweck der Überprüfung den hiezu beauftragten Organen des Stadtmagistrates Innsbruck Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

#### Verwendungs- nachweise

Die Verwendung von Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1.000,00 muss der auszahlenden Stelle mittels einer Jahresabrechnung bzw. anhand detaillierter Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. 3. des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres nachgewiesen werden. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht (Jahresbericht, Erfolgsbericht) die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren.

#### Widerruf der Förde- rungszusage bzw. Einschränkung der Auszahlung

In der Subventionsordnung sind u.a. auch jene Tatbestände verankert, bei deren Zutreffen der/die SubventionsempfängerIn den erhaltenen Förderbetrag an den Magistrat der Stadt Innsbruck zurückzahlen müssen oder eine Auszahlung sogar zu unterbleiben hat bzw. Einschränkungen in Bezug auf die Auszahlung der Förderungsmittel vorgesehen sind.

### 3 Allgemeines

---

#### Topfsystem

In der Stadtgemeinde Innsbruck erfolgt die Vergabe und Abwicklung von Subventionen in Form eines Topfsystems. Derzeit bestehen die fünf Subventionstöpfe „Kultur“, „Soziales und Gesundheit“, „Kinder- und Jugendbetreuung“, „Sport“ sowie „Unterricht- und Erziehung“. Die Bewirtschaftung obliegt den fachkompetenten Ämtern und Referaten.

#### Zuständigkeit bzw. Genehmigung

Das im Zuge der Budgetbeschlussfassung genehmigte jährliche Subventionsbudget stellt den finanziellen Spielraum dar, welcher dem Kulturausschuss zur Vorberatung und Beschlussfassung überlassen wird. Die von diesem Gremium unterbreiteten Empfehlungen werden in weiterer Folge den jeweils zuständigen Entscheidungsträgern (Stadtssenat bzw. Gemeinderat) zur Genehmigung übermittelt.

#### Nicht ausschuss- pflichtige Einzelsubventionen

Subventionsansuchen bis zu einer Höhe von € 3.000,00 können von der Frau Bürgermeisterin oder einem dazu ermächtigten Mitglied des Stadtssenates direkt und ohne Befassung weiterer Gremien vergeben werden.

#### Mittelfristige Fördervereinbarungen

Im Jahr 2004 wurden im Kulturbereich erstmals mittelfristige – auf die Dauer von drei Jahren - Fördervereinbarungen eingegangen. Ende des Jahres 2006 erteilte der Gemeinderat erneut die Ermächtigung, für die Jahre 2007 bis 2009 derartige Fördervereinbarungen abzuschließen.

#### Zusätzliche Mittel

Für a.o. Subventionen bzw. Förderansuchen, die über den fachspezifischen Subventionstopf nicht bedient werden können, sind unter der Vp. 1/061000-757900 „Sonstige Subventionen, lfd. Transferzlg.-Zuschüsse allgemeiner Art“ jährlich zusätzliche Mittel bereitgestellt.

#### Subventionsakten- verwaltung

Für die Erfassung der SubventionswerberInnen und –empfängerInnen steht dem dafür zuständigen Sachbearbeiter ein eigenes Registraturprogramm zur Verfügung, welches mit den anderen Subventionstöpfen

verknüpft ist. Dadurch sollen Mehrfachförderungen vermieden werden. Außerdem ist über das Buchhaltungsprogramm im Einzelnen ersichtlich, welche Förderungen ein(e) SubventionswerberIn im laufenden Jahr bereits erhalten hat.

**Voranschlag  
2006 bis 2008**

Die für den Fördertopf „Kultur“ vorgesehenen Mittel sind im Jahresvoranschlag in die Sammelnachweise 510 – (Jahres-)Subventionen Kultur und 511 – Sondersubventionen Kultur aufgeteilt.

Jahr	S 510 in T€	S 511 in T€	Gesamt- anteil in %
2006	1.541,10	163,00	18,63%
2007	1.711,80	162,00	18,85%
2008	1.759,80	253,20	21,41%

Im Vergleich aller fünf Subventionstöpfe war der Fördertopf Kultur im prüfungsgegenständlichen Jahr 2007 an vierter Stelle einzuordnen. Im aktuellen Haushaltsjahr ist der Kulturtopf der drittgrößte städtische Subventionstopf. Auf Basis der präliminierten Voranschlagsbeträge war im Kulturbereich von 2006 bis 2008 ein kontinuierlicher Zuwachs zu verzeichnen.

**Anordnungs-  
berechtigung**

Die Anordnungsberechtigung über sämtliche in den Sammelnachweisen 510 und 511 enthaltenen Haushaltsstellen obliegt der Leiterin des Amtes für Kultur.

**Jahresrechnung  
2006 und 2007**

Das laufende Anordnungssoll in den Sammelnachweisen 510 und 511 der Jahre 2006 und 2007 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	AO-Soll S 510 in T€	AO-Soll S 511 in T€
2006	1.540,83	251,00
2007	1.710,42	252,44

Die Finanzierung der im Sammelnachweis 511 angeordneten Förderungen, welche nicht budgetiert waren, erfolgte im Rahmen von Voranschlagsübertragungen aus den „Verstärkungsmitteln“ der Vp. 1/061000-757900. Aus den gesamten im Jahr 2007 beanspruchten Verstärkungsmitteln in Höhe von € 344,46 Tsd. wurde somit ein Anteil von 26,26 % für den Kulturbereich verwendet. Im Jahr 2006 ergab sich ein diesbezüglicher Anteil von 30,86 %.

**Anordnungssoll  
Jahressubventionen**

Das Anordnungssoll des Sammelnachweises 510 (Jahres-)Subventionen wurde im Jahr 2007 mit € 1.710.423,18 ausgewiesen.

Vom Gemeinderat und Stadtsenat wurden Subventionen in Höhe von € 639.634,76 genehmigt. Die Summe der durch die Frau Bürgermeisterin frei vergebenen Subventionen belief sich im Jahr 2007 auf

€ 213.106,00, während auf die mittelfristigen Fördervereinbarungen ein Betrag von € 445.400,00 entfiel.

Zur Verifizierung des laufenden Anordnungssolls im Jahr 2007 hat die Kontrollabteilung alle genehmigten Subventionen mit den Auszahlungen auf den einzelnen Voranschlagsposten abgestimmt.

Als Ergebnis dieser Überprüfung ergab sich ein Differenzbetrag in Höhe von € 17.382,42, welcher im Zusammenwirken mit dem Amt für Kultur aufgeklärt werden konnte.

#### Verein Volkshaus Innsbruck

Der im Budgetgemeinderat genehmigte Förderbetrag in Höhe von € 29.000,00 für den Verein Volkshaus Innsbruck wurde nicht über die eigens dafür eingerichtete Voranschlagspost, sondern über die Vp. 1/369000-757250 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Lfd.Transferzlg.-Priv.Institut. Jahressubvention ausbezahlt.

Die Kontrollabteilung empfahl, diese Subventionszahlung künftig wieder auf der dafür vorgesehenen Voranschlagspost abzuwickeln, was vom Amt für Kultur in seiner Stellungnahme zugesichert wurde.

#### Aufwendungen Zentrum 107

Die anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den von der Stadtgemeinde Innsbruck angemieteten Räumlichkeiten im Objekt Innstraße 107 wurden bzw. werden auf der Vp. 1/312000-757250 – Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste, Lfd. Transferzlg.-Priv.Institut. Jahressubvention verbucht.

Da es sich nach Ansicht der Kontrollabteilung hierbei um keine Subvention im Sinne der geltenden Subventionsordnung handelt, sondern um Mietentgelte und Betriebskosten aus einem bestehenden Mietvertrag, wurde empfohlen, künftig diese Zahlungen auf den dafür vorgesehenen Budgetposten zu verbuchen. Lt. Stellungnahme des Amtes für Kultur wird dieser Empfehlung nachgekommen werden.

#### Verifizierung Mietanteil Zentrum 107

Im Zuge der Prüfung der Aufwendungen für das Objekt Innstraße 107 hat die Kontrollabteilung auch die im Jahr 2007 entstandenen Kosten in Höhe von € 14.281,17 verifiziert und dabei das Hauptaugenmerk auf den monatlichen Mietanteil von derzeit € 340,79 netto gelegt.

Einen Bestandteil des Mietentgeltes bildet der Erhaltungsbeitrag für anfallende Sanierungsarbeiten. In diesem Zusammenhang ergab sich bei der vorgenommenen Nachrechnung eine bis zum Prüfungszeitpunkt hochgerechnete Differenz in Höhe von insgesamt € 114,00 zu Ungunsten der Stadtgemeinde Innsbruck. Die Kontrollabteilung empfahl um eine Klärung des Differenzbetrages bemüht zu sein und gegebenenfalls den bisher zuviel bezahlten Betrag in Form einer Gutschrift zurückzufordern.

Im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Kultur der Differenzbetrag mit einer nicht exakten Euro-Umrechnung erklärt, zudem habe der Vermieter eine Gutschrift für die zuviel berechneten Beträge zugesagt.

### Neufassung Mietvertrag

Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz, die seit Abschluss des Mietvertrages getroffenen ergänzenden Vereinbarungen in einem Mietvertrag zusammenzufassen. In der Stellungnahme dazu argumentierte das Amt für Kultur, dass sich die Stadt in einem ausgesprochen günstigen Mietverhältnis befinden würde und im Mietvertrag keine Wertsicherung enthalten sei. Daher würde keine Neufassung des Vertrages angestrebt, um dadurch die günstigen Konditionen nicht in Frage zu stellen.

### Verein Tiroler Künstlerschaft

Die im Rahmen der Vermietung eines Geschäftslokales (Stadtturmgalearie) an den Verein „Tiroler Künstlerschaft“ vereinbarten Miet- und Betriebskosten in Höhe von aktuell € 5.336,64 jährlich werden dem Mieter im Wege einer Subvention zurückerstattet. Der Kontrollabteilung konnte allerdings keine schriftliche Grundlage im Hinblick auf die Genehmigung dieser Subvention vorgelegt werden.

Die Kontrollabteilung vertrat die Ansicht, dass lt. den Bestimmungen der geltenden Subventionsordnung vom Mieter jeweils um die Gewährung dieser Subvention schriftlich angesucht hätte werden müssen und in weiterer Folge in Anbetracht der Höhe des Subventionsbetrages ein Beschluss des Gemeinderates (auf Grund einer schon bestehenden mittelfristigen Fördervereinbarung) erforderlich gewesen wäre. Lt. seiner Stellungnahme wird das Amt für Kultur der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechen.

### Fehlbuchungen

Auf der Vp. 1/312000-757250 – Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste, lfd. Transferzlg.-Priv.Institut. Jahressubvention wurden zwei Fehlbuchungen im Betrag von € 941,53 sowie € 263,03 konstatiert, bei denen es sich um keine Subventionszahlungen gehandelt hat. Eine Korrektur dieser Fehlbuchungen war allerdings zum Prüfungszeitpunkt (April 2008) für das Haushaltsjahr 2007 nicht mehr möglich.

### Subventions- rückzahlungen; Nicht- auszahlung einer Subvention

Insgesamt wurden drei ausbezahlte Subventionen, zwei zu je € 500,00 bzw. eine zu € 1.000,00, wegen des Nichtzustandekommens der geplanten Projekte der Stadtgemeinde Innsbruck rücküberwiesen. Weiters hat sich gezeigt, dass eine Subvention über € 1.000,00 zwar genehmigt, jedoch nicht ausbezahlt worden ist.

### Anfänglicher Kassenrest

Der auf der Vp. 1/369000-757250 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, lfd. Transferzlg.-Priv.Institut. Jahressubvention im Jahr 2007 aufscheinende anfängliche Kassenrest von € 20.000,00 resultierte aus einer im Jahr 2006 vorgesehenen, jedoch erst im Jahr 2007 ausbezahlten Subvention betreffend die Rückerstattung von Mietkosten für das Theater an der Sill.

### Anordnungssoll Sondersubventionen

Das auf dem Sammelnachweis 511 (Sondersubventionen) ausgewiesene Anordnungssoll betrug € 252.440,00 und setzte sich einerseits aus den im Voranschlag der Stadtgemeinde Innsbruck für das Jahr 2007 vorgesehenen zweckgebundenen Subventionen in Höhe von insgesamt

€ 162.000,00 und andererseits aus Förderungen in Höhe von € 90.440,00 zusammen, die auf Basis der dazu jeweils gefassten StS- bzw. GR-Beschlüsse aus Verstärkungsmitteln genehmigt und ausbezahlt worden sind.

Abstimmung  
ordnungsgemäße  
Beschlussfassung

Entsprechend der Bestimmungen des IStR sind Subventionsvergaben bis zu einer Höhe von € 3.000,00 je Einzelfall und Haushaltsjahr (also betraglich kumulierte Betrachtungsweise!) von der für das Kulturressort zuständigen Frau Bürgermeisterin zu entscheiden. Subventionsanträge zwischen € 3.000,00 und € 10.000,00 bedürfen einer Beschlussfassung durch den Stadtsenat. Ab einer Subventionshöhe von € 10.000,00 ergibt sich die Notwendigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses.

Doppel- bzw.  
Mehrfachförderungen

Im Haushaltsjahr 2007 wurden Beschlussfassungen zu insgesamt 277 Subventionsanträgen – verteilt auf 242 SubventionsantragstellerInnen - vorgenommen. Bei 26 SubventionswerberInnen (10,74 %) kam es zu Doppel- bzw. Mehrfachförderungen innerhalb des Subventionstopfes Kultur.

Beanstandung  
Empfehlung

Im Zuge der Überprüfung der Einhaltung der oben angeführten Beschlussfordernisse stellte die Kontrollabteilung fest, dass in 8 dieser 26 Fälle (30,77 %) von Doppel- bzw. Mehrfachförderungen die vorgesehenen Beschlussfassungsvorschriften nicht eingehalten worden sind. Aus diesem Anlass empfahl die Kontrollabteilung, künftig die gem. IStR vorgesehenen Beschlussfassungsmodalitäten strikt zu befolgen. In seiner Stellungnahme teilte das Amt für Kultur dazu mit, dass man künftig noch genauer um eine strikte Einhaltung der entsprechenden Vorschriften bemüht sei.

4 Abwicklung

Sammelnachweis 510

Der Sammelnachweis 510 – Subventionen Kultur sah im Rahmen des Voranschlags des Jahres 2007 ein Präliminare im Gesamtbetrag von € 1.711.800,00 vor.

Antragsformular

Die Kontrollabteilung hat aus dem Sammelnachweis 510 verschiedene willkürlich ausgewählte Subventionsgewährungen einer stichprobenartigen Kontrolle unterzogen. Dazu konnte grundsätzlich positiv angemerkt werden, dass in allen überprüften Fällen das vorgesehene standardisierte Antragsformular in vollständig ausgefüllter und unterfertigter Form vorhanden war und somit alle im Rahmen der Stichprobe erfassten FörderungswerberInnen die Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck als für sie verbindlich anerkannt hatten.

Aktenverwaltung

Im Hinblick auf die Aktenverwaltung war festzuhalten, dass im Amt für Kultur, wie in der städt. Subventionsordnung vorgesehen, Subventionsfälle bis € 1.000,00 sofort und Subventionsgewährungen über € 1.000,00 erst mit Vorliegen einer Subventionsabrechnung als erledigt angesehen und in weiterer Folge abgelegt werden. Fehlt der Verwendungsnachweis, wird der entsprechende Subventionsakt bis zur Beibringung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen, spätestens jedoch

bis 31.3. des folgenden Kalenderjahres, auf Termin gelegt.

Die Kontrollabteilung nahm diesen Sachverhalt zum Anlass stichprobenartig zu überprüfen, ob die im Jahr 2007 ausbezahlten Förderungen über € 1.000,00 fristgerecht bis 31.3.2008 nachgewiesen bzw. abgerechnet worden sind. In diesem Zusammenhang war auffällig, dass der Großteil der überprüften Fälle zum Prüfungszeitpunkt (Anfang April 2008) diesbezüglich unerledigt, allerdings mit dem schriftlichen Vermerk „Wiedervorlage 31.3.2008“, versehen worden war.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht die Bemühungen der mit den Subventionsabrechnungen betrauten Sachbearbeiterin im Amt für Kultur, säumige SubventionsempfängerInnen schriftlich (erforderlichenfalls auch telefonisch) an ihre Verpflichtung zum Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Mittel zu „erinnern“. Im Sinne einer fristgerechten Subventionsabrechnung empfahl die Kontrollabteilung dennoch, allfällig erforderliche „Erinnerungsschreiben“ so frühzeitig zu terminisieren, dass ein Abschluss des Subventionsaktes innerhalb der lt. Subventionsordnung vorgesehenen Frist möglich ist. In ihrer Stellungnahme zu dieser Feststellung betonte die Leiterin des Amtes für Kultur, dass sie die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgreifen und die FörderungsnehmerInnen künftig rechtzeitig auf ihre Verpflichtung hinweisen werde.

#### Förderungsvereinbarungen

Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum zugesichert werden. Die ursprünglichen und ersten Verträge (mittelfristigen Fördervereinbarungen) im Kulturbereich stammen aus dem Jahr 2004 und wurden damals auf die Dauer von drei Jahren (2004 bis 2006) abgeschlossen. Rechtzeitig vor Auslaufen dieser Verträge hat das Amt für Kultur eine Stadtsenatsvorlage zur Verlängerung bzw. zum (Neu-)Abschluss von mittelfristigen Fördervereinbarungen erarbeitet und darin auch jene Kriterien definiert, die ein(e) SubventionswerberIn erfüllen muss, um eine mittelfristige Förderungszusage zu erhalten.

#### Jährliches Volumen

Nach entsprechenden Beratungen im Stadtsenat hat der Gemeinderat der Stadt Innsbruck mit Beschluss vom 23.11.2006 die Frau Bürgermeisterin ermächtigt, mit zehn Kulturinstitutionen mittelfristige Fördervereinbarungen auf die Dauer von drei Jahren, konkret für die Jahre 2007 bis 2009, abzuschließen. In Summe werden dabei Subventionen in Höhe von € 445.400,00 pro Jahr ausbezahlt.

#### Förderbeträge - Anpassung

In den aktuellen Fördervereinbarungen ist prinzipiell festgelegt worden, dass im Jahr 2007 100 % und in den Jahren 2008 und 2009 jeweils 80 % der vom Gemeinderat beschlossenen Förderungen zur Verfügung gestellt werden. Gemäß dem Wortlaut dieser Fördervereinbarungen ist eine allfällige Aufzahlung auf 100 % des im Jahr 2007 geleisteten Förderungsbetrages für die Jahre 2008 und 2009 möglich, jedoch von der künftigen finanziellen Situation der



Stadtgemeinde Innsbruck abhängig und für diese Jahre neu zu verhandeln.

Im Zuge einer stichprobenartigen Abstimmung der Förderbeträge der Jahre 2007 und 2008 war für die Kontrollabteilung primär auffällig, dass auch im Jahr 2008 100 % und nicht – wie in den Vereinbarungen festgehalten – 80 % des Förderungsbetrages zur Auszahlung gelangten. Auf diesen Umstand angesprochen argumentierte die Leiterin des Amtes für Kultur, dass diese Bestimmung in die Förderungsvereinbarungen nur deshalb aufgenommen worden sei, um im Falle einer generellen Kürzung des Subventionstopfes Kultur die Möglichkeit zu besitzen, auch die einzelnen mittelfristigen Jahresförderbeträge noch innerhalb der dreijährigen Bindungsfrist anpassen bzw. reduzieren zu können. Ohne generelle Kürzung des Subventionstopfes Kultur bestünde – lt. Auskunft der Leiterin des Amtes für Kultur – die politische Wohlmeinung, dass auch im zweiten (2008) und dritten (2009) Jahr dieser Förderungsvereinbarungen den Vertragspartnern 100 % des für das Jahr 2007 beschlossenen Sockelbetrages überwiesen werden.

Wenngleich die bisher praktizierte Vorgangsweise schlüssig erscheint, entspricht sie aber nicht in vollem Umfang dem Wortlaut der abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen. Die Kontrollabteilung empfahl daher im Hinblick auf eine korrekte Auslegung der ausdrücklichen Formulierung in den Förderungsvereinbarungen, „...ist von der künftigen finanziellen Situation der Stadtgemeinde Innsbruck abhängig und für diese Jahre neu zu verhandeln“, den auf Basis der mittelfristigen Förderungsvereinbarungen jährlich vorgesehenen („neu verhandelten“) Subventionsbetrag den zuständigen Gremien in geeigneter Weise und vor allem separat für jedes Jahr zur Kenntnis zu bringen. Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Kultur dazu mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung nachgekommen werden wird.

#### Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Jahresförderungsbeiträge erfolgt in vier Teilbeträgen. Sollte sich aufgrund von Minderausgaben des (der) Förderungsnehmer(s)In zu seinen (ihren) Gunsten ein Guthaben ergeben, so kann dieses in den Folgejahren innerhalb des Vereinbarungszeitraumes verwendet werden.

#### Förderungsbedingungen; vorzeitige Auflösung einer Förderungsvereinbarung

Jede(r) FörderungsnehmerIn muss die in Pkt. 2 der Förderungsvereinbarungen genau definierten Bedingungen erfüllen. Die Stadtgemeinde Innsbruck behält sich bei wiederholten Zuwiderhandlungen des (der) Subventionsnehmer(s)In gegen die in Rede stehenden Förderungsvereinbarungen sowie bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den (die) FörderungsnehmerIn das Recht vor, eine Förderungsvereinbarung vorzeitig aufzulösen.

#### Gültigkeit der Subventionsordnung

Soweit in den Förderungsvereinbarungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck in der jeweils geltenden Fassung.

### Formale Prüfung der Förderungsvereinbarungen

Die Kontrollabteilung hat im Zuge dieser Prüfung beispielhaft fünf Förderungsvereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen im Detail geprüft und dabei in formaler Hinsicht festgestellt, dass einer dieser Verträge nicht stadtrechtskonform unterfertigt worden war. Die Kontrollabteilung empfahl, die fragliche Förderungsvereinbarung nachträglich ordnungsgemäß unterfertigen zu lassen. In der Stellungnahme dazu erklärte die Leiterin des Amtes für Kultur, dass eine nachträgliche korrekte Vertragsunterzeichnung bereits veranlasst worden sei. Dazu kann die Kontrollabteilung ergänzend festhalten, dass die beanstandete Förderungsvereinbarung mittlerweile vollständig unterschrieben und die Erledigung im Wege einer Vertragskopie der Kontrollabteilung zur Kenntnis gebracht worden ist.

### Prüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen

Im Rahmen ihrer Stichprobe bei den Förderungsvereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen hat die Kontrollabteilung u.a. auch überprüft, ob die Subventionsnehmer vereinbarungsgemäß zu Jahresbeginn 2007 und 2008 einen Budget- oder Finanzplan samt einer Programmvorschau vorgelegt bzw. spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres 2007 eine detaillierte Jahresabrechnung anhand von Originalbelegen in Höhe der Förderungssumme sowie eine Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenübersicht beigebracht haben.

Als Ergebnis dieser Stichprobe kann einerseits positiv festgehalten werden, dass in allen überprüften Fällen sowohl Budget-, Finanzpläne oder Kalkulationsunterlagen als auch Programmvorschauen, Spielpläne oder Jahresprogramme im Subventionsakt enthalten waren. Andererseits bemängelte die Kontrollabteilung, dass die für die Vorlage der detaillierten Jahresabrechnungen maßgebliche Frist (bis 31.3. des Folgejahres) von verschiedenen Förderungsnehmern nicht eingehalten worden war. Die Kontrollabteilung empfahl auch in diesem Zusammenhang, die säumigen Subventionsnehmer in Zukunft so rechtzeitig an ihre Bringschuld zu erinnern, dass die geforderten Unterlagen in jedem Fall spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres im Amt für Kultur zur Einsichtnahme und Prüfung vorliegen. Im Anhörungsverfahren versicherte die Leiterin des Amtes für Kultur, dass sie der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprechen werde.

### Fördertopf „stadt\_potenziale“

Zusätzlich zu den bestehenden Kulturförderungen hat die Stadt Innsbruck im Herbst 2007 den Fördertopf „stadt\_potenziale – Kunst- und Kulturinnovationsförderung der Stadt Innsbruck“ neu eingerichtet. Dieses Förderinstrument ist auf zeitgenössische Kunst- und Kulturarbeit und insbesondere auf experimentelle Projekte ausgerichtet, die sich mit dem Thema Urbanität und Stadt als kulturellem Raum bzw. mit der Stadt Innsbruck im Speziellen auseinandersetzen.

### Richtlinien

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.10.2007 Richtlinien zur Abwicklung des Fördertopfes „stadt\_potenziale – Kunst- und Kulturinnovationsförderung der Stadt Innsbruck“ einstimmig genehmigt.

Dotation und  
Abwicklung

Der Fördertopf „stadt\_potenziale“ ist pro Jahr mit € 70.000,00 dotiert. Dieses Geld wird von einer unabhängigen, jährlich wechselnden und überregional besetzten Fachjury aus drei ExpertInnen vergeben. Die Juryentscheidung ist verbindlich und bedarf keiner weiteren Bestätigung durch städtische Organe. Die finanzielle Abwicklung und der Verwendungsnachweis der erhaltenen Mittel erfolgen gemäß der Subventionsordnung der Stadt Innsbruck.

„stadt\_potenziale 08“

Eine erste Ausschreibung bzw. Einladung zur Einreichung von Kunst- und Kulturprojekten bei der „stadt\_potenziale 08“ ist noch Ende des Jahres 2007 ergangen. Die Resonanz in der Künstlerschaft war groß, eingelangt sind 63 Einreichungen, von denen die Fachjury in ihrer Sitzung am 3.3.2008 15 Projekte ausgewählt und die Aufteilung des Geldes auf diese (15) förderungswürdigen Projekte beschlossen hat. Die erstmalige Vergabe der Mittel erfolgt daher im Jahr 2008.

Sammelnachweis 511  
Sondersubventionen  
Kultur

Im Voranschlag des Jahres 2007 war eine Subventionsvergabe an insgesamt acht SubventionswerberInnen in einem betragslichen Ausmaß von € 162.000,00 vorgesehen. Außerdem wurden im Haushaltsjahr 2007 weitere sieben Sondersubventionsgewährungen in der Gesamthöhe von € 90.440,00 vorgenommen, welche durch Voranschlagsübertragungen aus den auf der Vp. 1/061000-757900 – „Sonstige Subventionen – lfd. Transferzlg.-Zuschüsse allgemeiner Art“ zur Verfügung gestandenen Verstärkungsmitteln erfolgte.

Überprüfung  
Beschlussfassungs-  
erfordernisse gem. IStR

Die Genehmigung der bereits im Voranschlag des Jahres 2007 vorgesehenen acht Sondersubventionen erfolgte formal mittels Gemeinderatsbeschluss vom 14. und 15.12.2006 anlässlich der Beschlussfassung des Jahresvoranschlags 2007. Zu den sieben weiteren Sondersubventionsgewährungen ergaben die Recherchen der Kontrollabteilung, dass alle Subventionsanträge ordnungsgemäß durch den Stadtsenat bzw. Gemeinderat beschlossen worden sind.

Inhaltliche Zuordnung  
zum Subventionstopf  
Kultur

Betreffend die inhaltliche Zuordnung zum Subventionstopf Kultur erachtete die Kontrollabteilung eine Subventionsgewährung als nicht passend. Nach Meinung der Kontrollabteilung wäre die betreffende Subvention über den Sammelnachweis 570 – Subventionen Kinder- und Jugendbetreuung abzuwickeln gewesen, weshalb empfohlen wurde, verstärktes Augenmerk auf die korrekte Zuordnung der gewährten Subventionen zu den bestehenden Subventionstöpfen zu legen. Das Amt für Kultur avisierte in seiner Stellungnahme, künftig nach Möglichkeit und in Absprache mit der Finanzabteilung der Empfehlung zu entsprechen.

Subventionsantrags-  
formular  
Beanstandung

Die Kontrollabteilung überprüfte weiters, ob im Zuge der Subventionsabwicklung das für Subventionsantragstellungen vorgesehene standardisierte Antragsformular verwendet wurde. Die Durchsicht der Subventionsakte ergab, dass in neun der fünfzehn Fälle kein unterfertigtes Subventionsantragsformular existierte und somit auch die gem. der städt. Subventionsordnung vorgesehenen Zustimmungen und

Verpflichtungen nicht vorlagen. Aus diesem Anlass wurde empfohlen, künftig bei jeder Subventionsgewährung ausnahmslos auf die Unterfertigung des vorgesehenen Subventionsantragsformulars zu achten. Das Amt für Kultur teilte dazu mit, dass nach Rücksprache mit der Finanzabteilung dort eingereichte Subventionsansuchen künftig nur noch nach Vorlage eines Antragsformulars einer Erledigung zugeführt werden.

Verwendungs-  
nachweis Beanstandung

Auf Basis der Bestimmungen in § 9 der städt. Subventionsordnung sind „Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1.000,00 mittels ... detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. März des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen“. Die Kontrollabteilung stellte hierzu fest, dass von den fünfzehn im Jahr 2007 ausbezahlten Sondersubventionen zum 31.3.2008 lediglich vier Subventionen ordnungsgemäß abgerechnet waren. Auf Basis dieser Prüfungsfeststellung empfahl die Kontrollabteilung - analog zu den Ausführungen betreffend den Sammelnachweis 510 bzw. die mittelfristigen Fördervereinbarungen - künftig darauf zu achten, dass Subventionsabrechnungen grundsätzlich fristgerecht vorgenommen werden. In seiner Stellungnahme teilte das Amt für Kultur dazu mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen werde und künftig all jene SubventionsempfängerInnen, welche erfahrungsgemäß ihre Subventionsnachweise verspätet einreichen, rechtzeitig nochmals an die Frist 31. März erinnert werden.

Anfänglicher Rest 2007  
Umbau Alpenvereins-  
museum

Anlässlich der Überprüfung des Sammelnachweises 511 wurde weiters auffällig, dass auf der Vp. 1/369000-757345 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – lfd. Transferzlg. Sondersubventionen S 511 im Jahr 2007 ein anfänglicher Rest in Höhe von € 200.000,00 ausgewiesen worden ist. Weitere Recherchen hierzu ergaben, dass dieser Betrag auf zwei Subventionen über jeweils € 150.000,00 aus den Jahren 2004 und 2005, welche unter dem Titel „Alpenvereinsmuseum, Umbau“ gewährt worden sind, zurückging. Die Auszahlung und damit Glattstellung des anfänglichen Restes erfolgte per 31.5.2007. Zur formalen Abwicklung der Subvention(en) beanstandete die Kontrollabteilung, dass per 31.3.2008 erst ein Teilbetrag in Höhe von € 100.000,00 nachgewiesen bzw. abgerechnet worden ist. Für die restlichen € 200.000,00 suchte der Förderungsempfänger um Fristverlängerung für die Beibringung des Verwendungsnachweises bis Mai 2008 an. Nachdem die angesprochenen Subventionsgewährungen zum Prüfungszeitpunkt seit ca. 4,5 Jahren im Laufen waren, empfahl die Kontrollabteilung, den Subventionsakt durch eine rasche ordnungsgemäße Subventionsabrechnung im Sinne der städt. Subventionsordnung zum Abschluss zu bringen. Hierzu teilte das Amt für Kultur im Rahmen seiner Stellungnahme mit, dass der noch ausständige Subventionsnachweis zwischenzeitlich erbracht worden sei.

### Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Subventionstopfes „Kultur“.

### Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.6.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.6.2008 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-04834/2008

Betreff: Bericht über die Prüfung des  
Subventionstopfes Kultur

Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.6.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.6.2008 zur Kenntnis gebracht.